

Praxissemesterordnung (Satzung)

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik im Bachelor-Studiengang Schiffstechnik an der Hochschule Flensburg vom 20. Dezember 2018

Aufgrund des § 52 Abs. 1, Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 7. November 2018, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. Dezember 2018 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 20. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung und Seefahrzeit, soweit diese gemäß § 39 der Verordnung über die Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV) in der jeweils geltenden Fassung in der Form von Praxissemestern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an den Richtlinien des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) für die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technische Offiziersassistentin oder als technischer Offiziersassistent (TOA) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Grundsätze und Ziele

- (1) Für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik im Bachelor-Studiengang Schiffstechnik sind zwei berufspraktische Semester (Praxissemester) abzuleisten. Die Praxissemester sollen durch jeweilige Verträge geregelt werden.
- (2) Die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik des Bachelor-Studienganges Schiffstechnik umfasst sechs Theorie- und zwei Praxissemester. Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes einer technischen Schiffsoffizierin oder eines technischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- (3) Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff und Maschine kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die den Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung darstellen.
- (4) Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Es soll insbesondere mit den Aufgaben einer technischen Wachoffizierin oder

eines technischen Wachoffiziers vertraut machen. Das zweite Praxissemester ist in der Regel im achten Studiensemester zu absolvieren.

- (5) Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den o. a. Richtlinien zu erfüllen. Sie werden in dem von der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtsbildungswesen (StAK) beschlossenen und vom Bundesministerium für Verkehr oder der von ihm beauftragten Stelle anerkannten „Training Record Book (TRB) Engine“, das auf der Grundlage der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als TOA basiert, dokumentiert. Das vollständige Praktikum ist Bestandteil des Hochschulstudiums entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulrechts.

§ 2

Praxissemestervertrag

Zwischen der oder dem Studierenden, der Hochschule Flensburg und der Praxisstelle wird der als Anhang dieser Praxissemesterordnung beigefügte Praxissemestervertrag geschlossen.

§ 3

Praxisstellen

- (1) Die Praxissemester müssen gemäß § 18 See-BV geeignet sein, die Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben, die für die jeweilige Befähigung erforderlich sind. Zugelassen sind nur Schiffe, die in den Anwendungsbereich des STCW-Übereinkommens nach dessen Artikel III fallen (Kauffahrteischiffe) oder Fischereifahrzeuge.

Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses auf Führungsebene kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist.

- (2) Studierende fahren als Praktikantin oder Praktikant auf einem zugelassenen Schiff und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis erforderliche Besatzung anzurechnen.
- (3) Die Studierenden sind während der Praxissemester über den Sozialversicherungsträger für die Seefahrt gegen Unfall versichert. Sie genießen ferner den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.

§ 4

Erstes Praxissemester

- (1) Das erste Praxissemester wird in der Regel im ersten Studiensemester durchgeführt.
- (2) Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- (3) Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören
 - a) der Nachweis der Seediensttauglichkeit für Maschinendienst/Elektrotechnischen Dienst,
 - b) der Besitz eines Ausbildungsberichts zum Dokumentieren von Tätigkeitsnachweisen,

- c) die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A-VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV) und
 - d) ein sechsmonatiges Metallgrundpraktikum entsprechend den Anforderungen gemäß See-BV.
- (4) Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB Engine (herausgegeben vom BSH) abzuarbeiten. Die Zeitrichtwerte sind in Absprache mit der/dem betreuenden technischen Offizierin/Offizier anteilig im ersten oder zweiten Praxissemester zu erfüllen.

§ 5

Zweites Praxissemester

Das zweite Praxissemester findet in der Regel im achten Semester statt. Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord geeigneter Schiffe entsprechend der See-BV verbracht werden. Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB Engine (herausgegeben vom BSH) abzuarbeiten. Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen.

§ 6

Aufgaben der/des Studierenden

- (1) Die oder der Studierende sucht sich selbstständig eine Praxisstelle.
- (2) Die oder der Studierende hat die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle der/des sie an Bord betreuenden Offizierin/Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im TRB Engine.
- (3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, ein tägliches Berichtsheft zu führen, das von der Betreuerin oder dem Betreuer an Bord abzuzeichnen ist. Außerdem hat die oder der Studierende Wochenberichte anzufertigen, die ebenfalls der Betreuerin oder dem Betreuer an Bord zur Kontrolle vorzulegen sind. Auf Aufforderung sind das tägliche Berichtsheft und die Wochenberichte der oder dem Praxissemesterbeauftragten zur Prüfung auszuhändigen.
- (4) Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.
- (5) Für die Absicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Unfall während der Freizeit im Ausland ist die oder der Studierende verantwortlich.

§ 7

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule unterstützt die/den Studierende/n bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Reedereien und Schiffe.
- (2) Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten. Die Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse des sechsmonatigen Metallgrundpraktikums entsprechend den Anforderungen gemäß See-BV sowie der Praxissemester obliegt der oder dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs.

- (3) Praktikumsverträge und sonstige benötigte Unterlagen werden der oder dem Studierenden von der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters ausgehändigt.
- (4) Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie gewährt dem BSH oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikumsunterlagen.
- (5) Die Hochschule nimmt Einsicht in die täglichen Berichtshefte und Wochenberichte. Der oder die Praxissemesterbeauftragte prüft, ob die dokumentierten Inhalte den Anforderungen an die Praxissemester entsprechen. Kommt der oder die Praxissemesterbeauftragte nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Praxissemester verbundenen Ziele nicht erreicht wurden, weist er oder sie die oder den Studierenden darauf hin, dass nachgefahren werden muss. Der oder die Praxissemesterbeauftragte informiert in solch einem Fall das BSH und legt in Zusammenarbeit mit diesem den zeitlichen und inhaltlichen Umfang fest. Fahrzeiten, die nicht den Vorgaben des TRB Engine entsprechen, können gemäß § 24 See-BV nach Prüfung zu maximal 1/3 vom BSH genehmigt werden.

§ 8

Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle bestimmt eine an Bord befindliche technische Schiffsoffizierin (Betreuerin) oder einen an Bord befindlichen technischen Schiffsoffizier (Betreuer), die oder der für die Betreuung der oder des Studierenden verantwortlich ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters analog der Richtlinie für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als TOA in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Praxisstelle versichert die/den Studierende/n gegen Krankheit im Ausland und trägt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die Dauer der Praxissemester.
- (3) Der oder dem Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- (4) Das TRB Engine wird von der ersten Praxissemesterstelle zur Verfügung gestellt.
- (5) Falls die Reise einer/eines Studierenden im Ausland beginnt und/oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.
- (6) Die Praxisstelle erstattet nach erfolgreicher Beendigung des Praxissemesters die von der oder dem Studierenden zu verauslagenden Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen einer Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt einschließlich der erforderlichen medizinischen Vorsorgemaßnahmen. Dazu gehören der Nachweis der Seediensttauglichkeit und der Besitz eines Seefahrtbuchs.
- (7) Nach Beendigung jedes Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte von der Betreuerin oder vom Betreuer und von der Leiterin oder vom Leiter der Maschinenanlage im TRB Engine zu bescheinigen.
- (8) Für den Fall, dass die oder der Praxissemesterbeauftragte bei ihrer oder seiner Prüfung der Berichtshefte, der Wochenberichte und des TRB Engine feststellt, dass die Fahrzeit nicht oder nicht in vollem Umfang geeignet war, die geforderten Ausbildungsinhalte zu vermitteln, ist die Praxisstelle verpflichtet, ein Nachfahren zeitnah zu ermöglichen und entsprechende Kapazitäten an Bord vorzuhalten.

§ 9

Anerkennung der Praxissemester

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule sind:
 - a) Vorlage des Praxissemestervertrages,
 - b) Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang,
 - c) Vorlage des Praxissemesterberichts und des TRB Engine, des täglichen Berichtsheftes und der Wochenberichte mit Prüfbemerkungen.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen (vgl. 7.5 und 8.8).
- (3) Die Praxissemester werden durch folgende Ausbildungen bzw. Tätigkeiten ersetzt:
 - a) Abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker (Schiffsbetriebstechnik)/Technische Wachoffizierin oder Technischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt oder
 - b) abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/in oder
 - c) anerkannte Berufsausbildung in einem Metall- oder Elektrotechnikberuf (siehe Liste Einstiegsberufe gem. Berufsbildungsstelle Seefahrt e. V.) und anerkannte Seefahrtzeit im Umfang von 12 Monaten als TOA oder
 - d) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als TOA von 18 Monaten. Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seefahrt e.V. zu belegen.
 - e) eine Genehmigung des BSH über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 See-BV.

§ 10

Praxissemesterbeauftragte/r

- (1) Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrtzeiten entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BSH oder der von ihm oder ihr bestimmten Stelle.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist Inhaber/in eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene (Leiter/in der Maschinenanlage oder Zweite/r technische/r Offizier/in). Das Zeugnis muss nicht aktuell gültig sein. Er wird dem BSH namentlich bekannt gegeben.
- (3) Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist während der Praxissemester Ansprechpartner/in für die Studierende oder den Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die oder der Studierende nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten darf. Sie oder er hat die Aufgabe, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung zu den Praxissemestern tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 20. Dezember 2018

Hochschule Flensburg
Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
– Der Dekan –

Prof. Dr.-Ing. Claus Werninger

Anlage: Praxissemestervertrag